

Stand: 31. Jan. 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Institut für Umwelthygiene und Toxikologie (HY)

und seines Trägervers,

des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. (VzBdV)

1. Allgemeines / Geltungsbereich
 - 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage jeglicher vertraglicher Rechtsbeziehungen zwischen dem HY/VzBdV und seinen Auftraggebern.
 - 1.2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Kunden) erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
 - 1.3. Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesen AGB gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.
 - 1.4. Die jeweils gültige Fassung der AGB steht auf der Internetseite www.hyg.de zum Download zur Verfügung.

2. Auftragsannahme
 - 2.1. Aufträge werden von uns nur entgegengenommen und bearbeitet, wenn der Auftrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit Angabe der Adresse des Auftraggebers sowie der vollständigen Rechnungsanschrift vorliegt. Bei Aufträgen aus den EU-Mitgliedstaaten ist – soweit vorhanden – die Angabe der VAT-ID-Nummer unbedingt erforderlich (Innergemeinschaftliche Leistungen).
 - 2.2. Der Auftraggeber (Kunde) ist verpflichtet, dem HY/VzBdV jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten und seiner Rechnungsanschrift unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.3. Eine Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere bei Neukunden, behalten wir uns vor.
 - 2.4. Abweichende Lieferanschriften und weitere Empfängeradressen (z.B. Gesundheitsämter) sind ebenfalls bei Auftragserteilung bekanntzugeben.
 - 2.5. Nachträgliche Änderungen der bei Auftragserteilung gemachten Angaben berechtigen HY/VzBdV zur Erhebung einer entsprechenden Bearbeitungsgebühr (nach Aufwand). Dies gilt insbesondere, wenn eine Änderung bereits erstellter Dokumente oder Rechnungen notwendig wird.
 - 2.6. Für Forderungen aus im Namen und im Auftrag eines Dritten erteilte Aufträge haftet der für den Dritten gegenüber dem HY/VzBdV aufgetretene Auftraggeber, wenn der Dritte seiner Pflicht zur Begleichung der Forderungen gegenüber dem HY/VzBdV nicht fristgerecht nachkommt.
 - 2.7. Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher kann diesem ein Widerrufsrecht zustehen. Auf die beigefügte und/bzw. auf www.hyg.de zum Download zur Verfügung gestellte Widerrufsbelehrung wird Bezug genommen.

3. Datenschutz

- 3.1. Kundendaten werden nur im Rahmen der Abwicklung des Auftrages (inkl. Probenahme, Ergebnismitteilung, Rechnungsstellung) und nur im erforderlichen Umfang erhoben und gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt im vom Gesetzgeber geforderten Umfang.
- 3.2. Sollte HY/VzBdV für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden einen Dritten einschalten, werden die erhobenen Daten nur für diesen Zweck ausgewertet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Nach Vorlage der Rechnung ist das Auftragsentgelt sofort, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin (30 Tage) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sollte der Rechnungsbetrag unserem Konto nicht bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung gutgeschrieben sein, tritt automatisch, ohne dass gemahnt werden müsste, Zahlungsverzug ein.
- 4.2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist das HY/VzBdV berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher und 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften mit einem Unternehmer. Bei Rechtsgeschäften mit einem Unternehmer behalten wir uns des Weiteren vor, zusätzlich eine Verzugs pauschale von 40,00 € zu erheben. Diese Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadenersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 4.3. Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung werden mindestens Gebühren in Höhe von 3,00 € berechnet. Dem HY/VzBdV bleibt jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.
- 4.4. Bis zur vollständigen Begleichung fälliger Rechnungen kann HY/VzBdV die Erbringung weiterer Leistungen aussetzen.
- 4.5. Grundsätzlich wird auf alle Leistungen die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Dies gilt nicht für Leistungen an Unternehmen in Drittländern oder in Ländern innerhalb der Europäischen Union (Innere Gemeinschaftliche Leistungen), wenn uns die VAT-ID des Rechnungsempfängers bekanntgegeben wird.
- 4.6. Das HY/VzBdV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen; HY/VzBdV wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 4.7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Leistungen

- 5.1. Das HY/VzBdV wird seine Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehenden Vorschriften ausführen.
- 5.2. Die Leistungserbringung des HY/VzBdV erfolgt ausschließlich zu den üblichen Geschäftszeiten des HY/VzBdV. Abweichungen hierzu sind in jedem Einzelfall separat zu vereinbaren.

- 5.3. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung der Leistungen notwendig ist, wird der Auftraggeber bei Beteiligten und dritten Personen (bzw. Unternehmen) die notwendigen Auskünfte einholen und Erhebungen durchführen und diese dem HY/VzBdV zur Verfügung stellen.
- 5.4. Der Umfang der vom HY/VzBdV zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich, soweit sie dem HY/VzBdV zumutbar sind.
- 5.5. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vor der Weiterführung/Fertigstellung des Auftrags zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 5.6. Das HY/VzBdV ist bestrebt, die in einem Angebot angegebenen Bearbeitungszeiten einzuhalten. Dennoch sind diese Zeiten nur als Richtwerte zu verstehen. Im Einzelfall können unvorhersehbare Ereignisse und Erkenntnisse bei der Bearbeitung zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen. Im Falle einer drohenden erheblichen Verzögerung wird HY/VzBdV den Auftraggeber umgehend darüber informieren. Eine Haftung für eine Verlängerung der benötigten Bearbeitungszeit und deren Folgen ist ausgeschlossen.

6. Haftungsausschluss des HY/VzBdV

- 6.1. HY/VzBdV haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Pflichtverletzung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des HY/VzBdV gleichgestellt ist die seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das HY/VzBdV unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden infolge einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder sofern nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- 6.3. Haftungsausschluss für Trinkwasser-Probenahmestellen des Kunden:
Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen nach der TrinkwV erforderlichen, geeigneten Zapfhahn für die Probenentnahme zur Verfügung zu stellen. Dieser Zapfhahn sollte ein mehrminütiges Abflämmen überstehen ohne Schaden zu nehmen.

7. Arbeitssicherheit, Gefahrstoffe, Haftung des Auftraggebers

- 7.1. Für alle ProbenahmeprozEDUREN gilt die Zurverfügungstellung einer geeigneten Probenahmestelle, von der keine Gefahren für Leib und Leben (Gesundheit) unserer Mitarbeiter ausgeht. Auf eventuell vorhandene Gefahren oder schwierige Erreichbarkeit ist bereits bei Auftragserteilung vom Auftraggeber hinzuweisen.
- 7.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit der HY/VzBdV-Mitarbeiter auf seinem Betriebsgelände und bei den Probenahmen stets gewährleistet ist. Notwendige Sicherheitsvorkehrungen sind vorab mitzuteilen.

- 7.3. Wenn bekannt ist oder der hinreichende Verdacht besteht, dass Proben Gefahrstoffe enthalten oder enthalten können, sind bei der Anlieferung des Untersuchungsmaterials die Proben entsprechend zu kennzeichnen oder es ist ein entsprechender Hinweis in schriftlicher Form zu geben.
- 7.4. Wird Material (insbesondere temperaturempfindliches biologisches Material) vom Auftraggeber an das HY/VzBdV übersandt, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit dem HY/VzBdV die Modalitäten und Termine der Übergabe schriftlich zu vereinbaren. Andernfalls weist HY/VzBdV jede Haftung für einen Annahmeverzug zurück.
- 7.5. Für die hinreichende Qualität und Quantität und die ordnungsgemäß und vollständig deklarierte Identität des Materials (insbesondere Einstufung des Materials nach IfSG/BioStoffV/TRBA/GenTSV/GefStoffV) sowie die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung (z.B. nach IATA/AD-R) haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet ebenso für Schäden, die dem HY/VzBdV oder seinen Erfüllungsgehilfen bei unterbliebener Kennzeichnung entstehen.

8. Rückstellproben und große Probenmengen

- 8.1. Stabile Rückstellproben, also solche, die über längere Zeiträume chemisch und mikrobiologisch stabil sind, werden von HY/VzBdV ohne gesonderte Vereinbarung bis zu drei Monate beginnend mit dem Datum des Befundberichts/Prüfzeugnisses aufbewahrt und anschließend ohne weiteren Hinweis vernichtet.
- 8.2. Falls der Auftraggeber beabsichtigt, stabile Rückstellproben zurückzufordern, hat er dies bei Auftragserteilung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt des Befundberichts/Prüfzeugnisses schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Wasser sowie weitere nicht über längere Zeiträume stabile Proben werden nach einem entsprechend kürzeren Zeitraum entsorgt.
- 8.4. Bei ungefragt angelieferten unangemessen großen Proben- oder Materialmengen oder bei besonders gefährlichen Stoffen kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Proben/Materialien zurücknehmen will oder ob HY/VzBdV die Probe/Stoffe auf Kosten des Auftraggebers entsorgen soll.

9. Probenüberbringung

- 9.1. Die Probenüberbringung geschieht auf Gefahr des Auftraggebers (Kunden). Vom Auftraggeber angelieferte Probengefäße können von HY/VzBdV nur bei entsprechender Kennzeichnung und vorherigem Hinweis gegen Erstattung unserer Kosten zurückgegeben werden. Ansonsten wird auf Wunsch des Kunden gegen Erstattung unserer Auslagen ein gleichwertiges Probengefäß zur Verfügung gestellt, das die üblichen Gebrauchsspuren aufweisen kann. Für die Kontaminationsfreiheit des zurückgegebenen Probengefäßes kann nicht garantiert werden.
- 9.2. HY/VzBdV können für sachgerechte Entnahme und Transport bei überbrachten Proben keine Verantwortung übernehmen.

10. Unteraufträge und Fremdvergaben

- 10.1. Um eine ungestörte Auftragsabwicklung zu gewährleisten, behalten wir uns vor, in Einzelfällen (z.B. bei Kapazitätsengpässen) Teile der beauftragten Leistungen an ebenso kompetente Unterauftragnehmer

zu vergeben. Stimmt der Auftraggeber diesem Vorgehen nicht zu, ist das HY/VzBdV vor der Auftragsvergabe darauf hinzuweisen.

- 10.2. Enthält ein Auftrag Prüfungen, die nicht in das Leistungsspektrum des HY/VzBdV fallen, werden diese auf Wunsch des Kunden an kompetente Laboratorien vergeben (Fremdvergabe).
- 10.3. Vergaben erfolgen ausschließlich an Kooperationslaboratorien, deren Analysenqualität der des HY/VzBdV gleichwertig ist und die für die normen- und gesetzeskonforme Durchführung geeignet sind.

11. Vertraulichkeit und Ergebnismitteilung

- 11.1. Alle vom Auftraggeber (Kunden) oder Dritten an HY/VzBdV übersandten Informationen, die ausdrücklich der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Rezepturen, Ergebnisse) werden absolut vertraulich behandelt und ausschließlich den Mitarbeitern bekanntgegeben, die mit der Bearbeitung des Auftrags betraut sind.
- 11.2. Ergebnismitteilungen erfolgen ausschließlich an den Auftraggeber und/oder den von diesem schriftlich benannte(n) Empfänger.
- 11.3. Alle Proben, die vom Auftraggeber selbst genommen und/oder angeliefert werden, werden in den Ergebnismitteilungen als „überbrachte Proben“ gekennzeichnet.
- 11.4. Von HY/VzBdV erstellte Prüfberichte, Prüfzeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des HY/VzBdV nur in vollständiger und unveränderter Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Bei Produkt-/Materialprüfungen gelten darüber hinaus die Punkte 11.5. bis 11.8.:

- 11.5. Für die Gültigkeit der Prüfberichte, Prüfzeugnisse und gutachtlichen Stellungnahmen wird übereinstimmende Qualität hinsichtlich der Zusammensetzung und Verarbeitung von Prüfmaterial und Produkt vorausgesetzt. Die Begutachtung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zur Herstellung des Produkts verwendeten Ausgangsstoffe bzw. deren Zusammensetzung lückenlos bekannt gegeben werden und keine weiteren Stoffe in dem Produkt enthalten sind.
- 11.6. Unsere Bewertung gilt ausschließlich für die untersuchten Prüfkörper (Prüfmaterialien) unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Regelungen. Sie erlischt, sobald die Rezeptur oder das Herstellungsverfahren von denen der Prüfkörper (Prüfmaterialien) abweicht oder gesetzliche Regelungen verändert werden.
- 11.7. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von Prüfberichten, Prüfzeugnissen und gutachtlichen Stellungnahmen des HY/VzBdV dürfen diese nicht mehr verwendet werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist auf Antrag eine einmalige kostenpflichtige Verlängerung möglich.
- 11.8. Eine Umschreibung von Prüfberichten durch das Prüflabor im Falle von Änderungen des Handelsnamens oder der Markenbezeichnung oder im Falle einer Umschreibung auf ein anderes Unternehmen ist im Geltungsbereich unserer Akkreditierung nicht (mehr) möglich.

12. Kündigung

- 12.1. Das HY/VzBdV sowie der Auftraggeber können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen; einer Kündigungsfrist bedarf es nicht, es sei denn, dass einzelvertraglich eine (andere) Kündigungsfrist vereinbart wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund höherer Gewalt oder

eines unabwendbaren Ereignisses die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2. Kündigt der Auftraggeber oder wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den das HY/VzBdV nicht zu vertreten hat, erhält das HY/VzBdV für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

12.3. *Besondere Kündigungsbedingungen bei Daueraufträgen für Eigenwasserversorgungsanlagen und Trinkwasserinstallationen:*

Die Kündigungsfrist für den Auftraggeber und HY/VzBdV beträgt einen Monat zum Monatsende. Nur aus wichtigem Grund (z.B. Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz) kann fristlos, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn einer vereinbarten Probenahme gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist die Durchführung einer bereits terminierten Probenahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist der Termin vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage vor der terminierten Probenahme abzusagen. Bei verspäteter Meldung werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

13. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. HY/VzBdV und der Auftraggeber verpflichten sich, in solchen Fällen die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere zu dem von den Parteien bei Vertragsschluss angestrebten Erfolg führende Bestimmung zu ersetzen.

14. Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung Gelsenkirchen.

15. Geltendes Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem HY/VzBdV bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Außergerichtliche Streitbeilegung bei Geschäften mit Verbrauchern

Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung sind wir verpflichtet, Sie unabhängig von unserer Teilnahme an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung darüber zu informieren, dass die Europäische Kommission zur außergerichtlichen Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) eingerichtet hat. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Unsere E-Mailadresse lautet: info@hyg.de.

17. Gerichtsstand

Bei Rechtsgeschäften mit einem Unternehmer ist der Gerichtsstand am Sitz des HY/VzBdV (Gelsenkirchen).